



# Härtefallersuchen auf gesetzlicher Grundlage

Die schleswig-holsteinische Härtefallkommission  
in der Landesaufnahmeverordnung

Martin Link

**Mit Wirkung des Inkrafttretens des neuen Zuwanderungsrechts gibt es gem. §23a des Aufenthaltsgesetzes für ausreisepflichtige Personen, bei denen besondere humanitäre Härten vorliegen, die Möglichkeit, eine bestimmte Stelle anzurufen, um bleiben zu dürfen (vgl. Tim Schröder, S. 11). Für die schleswig-holsteinische Härtefallkommission wird die gesetzliche Grundlage in der Landesaufnahmeverordnung geschaffen. Diese befand sich bei Redaktionsschluss noch in der parlamentarischen Beratung. Folgende Eckpunkte über die Grundlagen der künftigen Härtefallkommission sind aber wohl absehbar.**

Dort wird geregelt sein, dass eine Härtefallkommission beim Innenministerium im Sinne des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet wird.

Die Härtefallkommission wird ein behördenunabhängiges Gremium, das sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern

1. der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,
2. der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände,
3. der Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung,
4. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und
5. des Innenministeriums

zusammensetzt. Für jedes dieser zehn Mitglieder sei zugleich eine Stellvertretung zu benennen. Die Benannten würden durch das Innenministerium als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission bestellt. Die Kommission solle paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Es sei anzustreben, dass Personen mit Migrationshintergrund in der Kommission mitarbeiten.

Weiterhin würden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission werden von den entsendenden Institutionen für den Zeitraum von zwei Jahren benannt. Eine wiederholte Benennung sei zulässig.

Der Vorsitz der Härtefallkommission obliege einem auch in dieser Funktion zu bestimmenden Mitglied aus dem Innenministerium. Vertreterinnen und Vertreter der für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung des Innenministeriums nähmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission werde beim Innenministerium eingerichtet. Es würde ein Vorprüfungsausschuss gebildet. Er setze sich zusammen aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle und einem für die Dauer von einer Jahr durch die Kommission zu benennenden Mitglied der in der HFK vertretenen NGO. Es werde jeweils eine Stellvertretung benannt.

Zum Verfahren der Arbeit der HFK würde gelten, dass sie nur von Ausländerinnen oder Ausländern angerufen werden kann, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Dabei seien alle Gesichtspunkte darzulegen, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Eine an die Härtefallkommission gerichtete Anrufung sei kein Rechtsbehelf.

Die Anrufung der Härtefallkommission wird ausgeschlossen sein, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Ziel in einem anderen aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren erreichen kann oder konnte. Dies gelte insbesondere, wenn ausschließlich Gesichtspunkte vorgetragen werden, die im Rahmen eines Asylverfahrens oder Asylfolgeverfahrens zur Begründung der Furcht vor politischer Verfolgung gewürdigt worden sind oder zu würdigen wären.

Die Anrufung muss schriftlich und in deutscher Sprache an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission gerichtet werden. Sie kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Dritte gestellt werden. Nach einer erfolgten Beschlussfassung kann die Härtefallkommission im selben Fall nur bei Vorliegen eines neuen Sachverhalts angerufen werden.

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird die Anrufung vorprüfen. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission holt im Rahmen der Vorprüfung unverzüglich die Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde ein und bittet, soweit erforderlich, bis zur Entscheidung durch die Härtefallkommission von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Nach der Vorprüfung legt die Geschäftsstelle die Anrufung der Härtefallkommission vor, regt gegenüber der Ausländerin oder dem Ausländer ergänzenden Vortrag an oder verwirft die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten in der Härtefallkommission. In Fällen, in denen sich die Geschäftsstelle zu keiner abschließenden Beurteilung in der Lage sieht, trifft

der Vorprüfungsausschuss die Entscheidung; kommt kein einheitliches Votum zustande, legt er die Anrufung der Härtefallkommission vor.

Die Härtefallkommission wird in der Regel einmal im Monat tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist. Sie wird ihre Entscheidung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder treffen. Stimmberechtigt wären die Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen.

Von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihnen selbst, ihren Ehegattinnen oder Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gleiche wird gelten, wenn Mitglieder in einem aufenthalts- oder asylrechtlichen Verfahren tätig geworden sind, in dem die Ausländerin oder der Ausländer beteiligt war.

Die Kommission kann zu der vorgelegten Anrufung die Ausländerin oder den Ausländer, deren Bevollmächtigte oder die zuständige Ausländerbehörde anhören.

Die Härtefallkommission entscheidet nach Abwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gesichtspunkte. Sie wird das Innenministerium ersuchen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuordnen (Härtefallersuchen), wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich die Antragstellerin oder den Antragsteller, die zuständige Ausländerbehörde und das Innenministerium über die Beschlussfassung.

Das Innenministerium würde im Falle eines Härtefallersuchens die Entscheidung nach § 23 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes treffen. Sofern es dem Härtefallersuchen folgt, kann es im Rahmen der Fachaufsicht und im öffentlichen Interesse anordnen, dass der Ausländerin oder dem Ausländer abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Entscheidung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des

**Martin Link** ist Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.